

RS Vwgh 1986/10/29 84/11/0246

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.10.1986

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

AVG §63 Abs1;

AVG §8;

IESG §10;

IESG §7 Abs6;

IESG §8;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Dem Überweisungsgläubiger des Anspruches auf Insolvenz-Ausfallgeld steht nicht das Recht zu, gegen den Bescheid, mit dem der Antrag des Verpflichteten auf Insolvenz-Ausfallgeld abgewiesen wurde, Berufung zu erheben. Einem solchen ÜBERWEISUNGSGLÄUBIGER sind nur hinsichtlich der Zahlung der entsprechenden Teilbeträge des Insolvenz-Ausfallgeldes subjektive Rechte eingeräumt (Hinweis auf E vom 2.7.1986, 85/11/0175)

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Sozialversicherung Fürsorge Kriegsopfersversorgung und Opferfürsorge Voraussetzungen des Berufungsrechtes Berufungslegitimation Person des Berufungswerbers

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984110246.X04

Im RIS seit

11.03.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at